



**Habilitationsausschuss
Die Vorsitzende**

Deutsche Sporthochschule Köln · 50927 Köln

Stellungnahme des
Habitationsausschusses

**apl. Prof. Dr. med. Dr. sportwiss.
Christine Graf**
**Institut für Bewegungs- und
Neurowissenschaft**

Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln · Deutschland
Telefon +49(0)221-4982-6113
c.graf@dshs-koeln.de
www.dshs-koeln.de

Habilitation und habilitationsadäquate Leistungen

Dezember 2019

Einleitung

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung und der Befugnis, das von der DSHS Köln zuerkannte wissenschaftliche Fach oder Teilfach aus den Bereichen der Lebens- und Gesellschaftswissenschaften an der DSHS Köln in Forschung und Lehre selbstständig vertreten zu können. Dies wird belegt durch die Zulassungsvoraussetzungen (I) sowie die Habilitationsleistungen (II) bestehend aus der Habilitationsschrift und dem nachfolgenden Kolloquium (s. Abb. 1). Im Rahmen habilitationsadäquater Leistungen muss dies entsprechend nachgewiesen werden (s. Kap. III).

I Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen stets individuell und unter Berücksichtigung des jeweiligen Faches geklärt werden. Die allgemeinen Rahmenbedingungen sind in der Habilitationsordnung festgelegt.

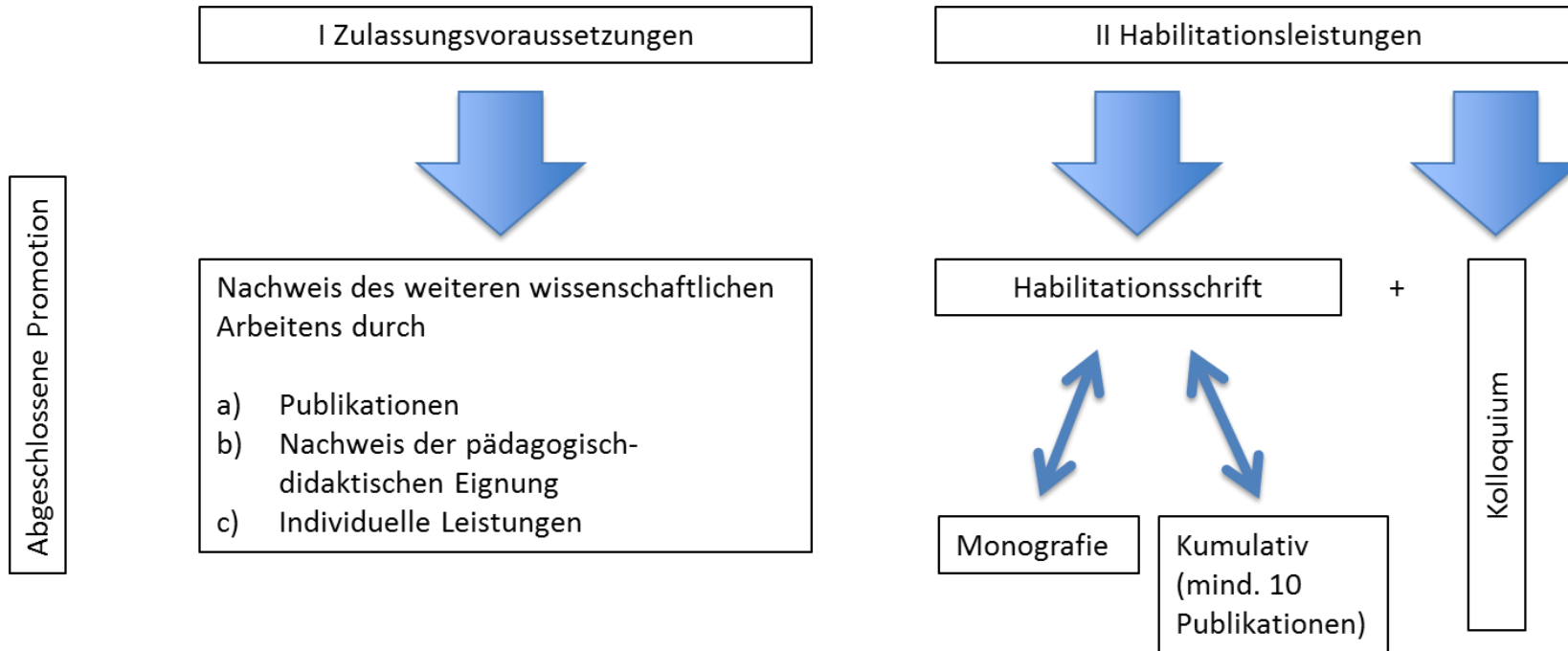


Abb. 1: Überblick über die Komponenten einer Habilitation.



I a) Publikationen

Die wissenschaftlichen Publikationen dienen dem Nachweis weiteren wissenschaftlichen Arbeitens nach der Promotion. Sie sollten zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und einen thematischen Bezug zum Habilitationsfach haben. Die Bewertung und Einordnung von Publikationen unterliegen den Anforderungen der jeweiligen Fächer. Eine Bewertung ist über das Ranking im Web of Science möglich (s. www.webofknowledge.com). Es gibt an, in welchen Fachkategorien das jeweilige Journal innerhalb der letzten fünf Jahre gelistet ist und welche Position es innerhalb der Kategorie eingeteilt in Quartile einnimmt. Dabei handelt es sich in der Regel um Publikationen, die in angesehenen wissenschaftlichen, nationalen und internationalen Zeitschriften, die über ein "peer-review-Verfahren" verfügen, veröffentlicht oder zum Druck angenommen worden sind. Bei Gruppenveröffentlichungen muss der Eigenanteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers nachgewiesen werden. Geteilte Erstautorenschaften können wie Erstautorenschaften berücksichtigt werden. Im Kontext der Geistes- und Sozialwissenschaften werden neben o.g. Publikationen auch Herausgeberschaften zu adäquaten Publikationen gezählt.

I b) Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

Leistungen in der studentischen Lehre sind durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbefugten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden innerhalb von 4 Semestern nachzuweisen. Wenn möglich, sind Nachweise einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen.

I c) Individuelle Leistungen

Zusätzlich zu den genannten Zulassungsvoraussetzungen können auch individuelle Leistungen positiv bewertet werden. Dazu zählen Kongressbeiträge, die Einwerbung von Drittmitteln als ‚principle oder co-principal investigator‘, insbesondere DFG- und/oder BMBF-Anträge etc.

II Habilitationsleistungen

Habilitationsschrift/kumulative Habilitation

Die Habilitationsschrift sollte eine wesentliche Erweiterung des Forschungsstandes in einer Disziplin darstellen. Sie kann als Monografie oder kumulative Habilitation vorgelegt werden.



Letztere besteht aus einer Mindestanzahl wissenschaftlicher Originalarbeiten, zu denen die Dissertation und daraus entstandene Publikationen nicht gehören dürfen. Gefordert werden 10 Publikationen in Erstautorenschaft. Alternativ ist die Hälfte der mind. 10 Publikationen in Erstautorenschaft ausreichend, wenn deren Impact Factor über 30 liegt, bzw. wenn - wie unter Punkt Ia) erläutert – eine entsprechende Einordnung den Anforderungen der jeweiligen Fächer in den oberen Quartilen erfolgt ist (z.B. Ranking im Web of Science, www.webofknowledge.com). Eine Abweichung von dieser Vorgehensweise ist schriftlich zu begründen.

Die Publikationen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit interpretierender Diskussion (Synopsis mit Einleitung und Diskussion unter einem übergeordneten Thema) vorzulegen.

Kolloquium

Das Kolloquium ist in der Habilitationsordnung geregelt.

III „Habilitationsadäquate Leistungen“

Neben dem klassischen Habilitationsverfahren gibt es folgende sechs Möglichkeiten, die entsprechend bewertet werden:

- Juniorprofessur
- Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule
- Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
- wissenschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaft
- wissenschaftliche Tätigkeit in der Verwaltung
- wissenschaftliche Tätigkeit in einem anderen gesellschaftlichen Bereich

Allgemein wird unter einer „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung“ in diesem Sinne „eine selbständige, grundlegende und umfassende Behandlung (...) eines bearbeitungswerten, breit angelegten wissenschaftlichen Themas verlangt, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Grundsätzlich müssen damit Nachweise erbracht werden, die im Rahmen des „traditionellen“ Weges (s. Abb. 1) sowohl bei den Zulassungsvoraussetzungen wie auch der



Habilitation gefordert werden. Im Kontext der Geisteswissenschaften können hierzu auch Monographien gezählt werden, die in einer anerkannten Buchreihe erschienen sind. Insgesamt unterscheiden sich die habilitationsadäquaten Leistungen nur dadurch, dass sie nicht in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurden. Die Bewertung kommt letztlich der Berufungskommission zu.

Folgende **Leitfragen** können bei der **Beurteilung habilitationsadäquater Leistungen** im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens dienen:

1. Wurde nach Abschluss der Promotion weiterhin wissenschaftlich gearbeitet? Verlangt wird „eine selbständige, grundlegende und umfassende Behandlung (...) eines bearbeitungswerten, breit angelegten wissenschaftlichen Themas, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt“ – nachgewiesen durch entsprechende Publikationen.
2. Liegen Nachweise über die geforderte Lehrtätigkeit vor?
3. Welche sonstigen individuellen Leistungen, wie z.B. Kongressbeiträge, eingeladene Vorträge, Drittmittel, wiss. Anträge etc. liegen vor und welche Rolle spielt dabei die Bewerberin bzw. der Bewerber?
4. Liegt – unabhängig von der Darstellung des Forschungsfeldes – eine ausreichende Zahl an Publikationen vor (s. Kap. II), die einer kumulativen Habilitationsschrift und damit dem „Kern der in der Habilitationsschrift liegenden wissenschaftlichen Leistungen entsprechen“? Liegt alternativ im Bereich der Geisteswissenschaften eine Monografie vor, die in einer anerkannten Buchreihe erschienen ist?